■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Dezernat 2/2.1

Köln, den 02. Juli 2013

# **INHALT**

Nr.: 12/2013

**Wahlordnung** für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln vom 04.12.2007 <a href="https://doi.org/10.1007/jher:">hier:</a> Neufassung des § 4 Absatz 4

\_\_\_\_\_

Herausgeber: Der Rektor

#### Amtliche Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln Nr. 12/2013, Seite 1

**Wahlordnung** für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln vom 04.12.2007

hier: Neufassung des § 4 Absatz 4

## Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln vom 04. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Wahlordnung erlassen:

hier: Neufassung des § 4 Absatz 4:

### § 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind:
  - die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
  - die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  - die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  - die Mitglieder der Gruppe der Studierenden,

sofern sie sechs Wochen vor Beginn der Wahlen Mitglieder der Hochschule sind. Die Gruppenzugehörigkeit richtet sich nach den §§ 11 und 13 HG NRW sowie nach der dienstrechtlichen Stellung innerhalb der Hochschule.

- (2) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben in der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht dem Senat als stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- (3) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie/er angehört. Gehört ein Mitglied der Hochschule verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum 31. Tag vor der Wahl dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls ordnet der Wahlvorstand das Mitglied einer der Gruppen zu, denen es angehört.
- (4) Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, habilitierte Mitglieder und Privatdozentinnen und Privatdozenten gehören bei den Wahlen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, wenn die bezeichneten Personengruppen gleichzeitig noch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschule sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23. Mai 2013.

Die Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Köln, den 02. Juli 2013

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski